Zwischenprüfung WS 2021/22 – „Corona-Maßnahmen“

Liebe Studierende,

im Folgenden werden die wesentlichen Eckpunkte, die sich durch die bis heute getroffenen „Corona-Maßnahmen“ hinsichtlich der Zwischenprüfung ergeben, zusammengefasst.

1. In jeder Klausur, die im WS 2021/22 erstmalig nicht bestanden wird, wird der „Corona-Freiversuch“ nach § 4 Abs. 4 „Corona-Satzung“ gewährt - **es sei denn, das Nichtbestehen beruht auf einem Täuschungsversuch** (§ 4 Abs. 4 Halbsatz 2 „Corona-Satzung“ <www.uni-giessen.de/mug/7/7_34_C>). Es werden somit **je Veranstaltung** – sofern kein Täuschungsversuch begangen wurde **– maximal drei Klausurversuche** eingeräumt.

2. Der „Corona-Freiversuch“ wird **– sofern er nicht zu einem früheren Klausurtermin bereits in FlexNow hinterlegt wurde –** im Anschluss an die Klausuren in FlexNow eingetragen. Der nach einmaligem Nichtbestehen gewährte zusätzliche Versuch **verfällt nicht**, falls er im WS 2021/22 nicht wahrgenommen wird, kann also in „Einführung in das Privatrecht“ auch erst im SS 2022, in den anderen Klausuren im WS 2022/23 wahrgenommen werden.

3. Die pandemiebedingte Befreiung von der Teilnahmepflicht besteht im WS 2021/22 weiter. Es steht Ihnen frei, an einzelnen oder allen angebotenen Klausuren zum regulären oder zum Wiederholungstermin teilzunehmen. Eine **Nichtteilnahme wird nicht als Fehlversuch bewertet**. Wie empfehlen Ihnen, studienplanmäßig an den Klausuren teilzunehmen, um Ihr Studium nicht ohne Not zu verlängern. Falls Sie trotz einer Anmeldung in Flexnow nicht an einer Klausur teilnehmen, bitten wir Sie aus organisatorischen Gründen dringend darum, sich **in Stud.IP** von der bzw. den betreffenden Klausur(en) **wieder abzumelden**. Die Abmeldefenster in Stud.IP sind seit heute (07.02.22) freigeschaltet. Beachten Sie insofern bitte die Hinweise auf unserer Homepage:

 www.uni-giessen.de/fbz/fb01/fakultaet-institutionen/pruefungsamt/news/zp_reg_ws21_stud.ip

4. Die **Frist für das Bestehen der Zwischenprüfung** verlängert sich nach § 6 S. 2 „Corona-Satzung“ <www.uni-giessen.de/mug/7/7_34_C> um zwei Semester auf **acht Fachsemester**. Nicht als Fachsemester zählen insbesondere Urlaubssemester (zur Beurlaubung siehe hier: www.uni-giessen.de/studium/stichworte/urlaub). Sollten acht Fachsemester nicht zur Wahrnehmung aller „Corona-Freiversuche“ ausreichen, wird im Einzelfall geprüft werden, ob eine individuelle Fristverlängerung möglich ist; eine **pauschale Aussage kann hierzu leider nicht getroffen werden**. Eine entsprechende Prüfung wird zu gegebener Zeit auf individuellen Antrag vorgenommen (aktuell noch nicht!).

5. Weiterhin gilt, dass Studienverläufe, die sich lediglich aufgrund der oben geschilderten Maßnahmen ergeben, nicht individuell besprochen werden können, sodass **von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen** ist. Mit Hilfe der erteilten Informationen wird jede und jeder Studierende in die Lage versetzt, anhand der Eintragungen in FlexNow problemlos selbst zu berechnen, wie viele Versuche je Klausur verbleiben und wie viel Zeit ihr bzw. ihm noch eingeräumt wird, um die Zwischenprüfung abzuschließen.

6. Beachten Sie bitte auch die „**Handreichung für die Studierenden**“, die Sie über folgenden Link downloaden können.

 www.uni-giessen.de/fbz/fb01/mediathek/dateien/HandreichungenKlausurenfuerStudieren-deWS2122_2.2.22_final.pdf

Die Studiendekanin und das Team des Prüfungsamts bedanken sich für Ihre Kooperation im Voraus und wünschen Ihnen für die Klausuren dieses Semesters viel Erfolg!

Beste Grüße
Volker Stiebig